

Gesetz
zur Änderung des Sportförderungsgesetzes
Vom 9. Juli 2026

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Sportförderungsgesetzes

§ 14 des Sportförderungsgesetzes vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 842) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist sie den jeweiligen Nutzerinnen und Nutzern aufzuerlegen.“
2. Absatz 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 3 werden die Wörter „hat der jeweilige Nutzer“ durch die Wörter „haben die jeweiligen Nutzerinnen und Nutzer“ und das Wort „seine“ durch das Wort „ihre“ ersetzt.
 - b) In Satz 4 werden die Wörter „vom Nutzer“ durch die Wörter „von den Nutzerinnen und Nutzern“ ersetzt.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 9. Juli 2026

Die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin
Cornelia S e i b e l d

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Regierende Bürgermeister
Kai W e g n e r